1. Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen geltend nur, wenn es sich bei dem Lieferanten handelt um

1) einen Unternehmer, also eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft , die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt oder
2) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen.

1.2. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung angegebene Ort bzw., sofern in der Bestellung keine Lieferanschrift angegeben wird, der Sitz der Gebr. Binder GmbH (nachstehend „Käufer“).

1.3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien ergeben, ist Ulm. Der Käufer ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten am Gericht von dessen Sitz oder Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

1.4. Auf die Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

1.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen hiervon nicht berührt.

1.6. Soweit in nachfolgenden Bedingungen die Schriftform verlangt wird, steht dem die Übermittlung per Telefax oder E-Mail gleich.

2. Ausschließliche Geltung

2.1. Alle dem Lieferanten erteilten Aufträge oder Bestellungen werden unter ausschließlicher Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen in das Vertragsverhältnis ausgeführt. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Auftrag nachträglich geändert wird, selbst wenn im Zusammenhang mit der Änderung nicht auf die Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen hingewiesen wird.

2.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur insoweit Vertragsinhalt, als sie vom Käufer im Einzelfall ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden; ansonsten werden sie auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Käufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2.3. Die vorbehaltlose Annahme von Waren, Werk- oder Dienstleistungen (nachfolgend einheitlich auch „Liefergegenstand“) oder die widerspruchslose Bezahlung durch den Käufer bedeuten in keinem Fall die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

2.4. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, solange seitens des Käufers keine neuen oder geänderten Allgemeinen Einkaufsbedingungen in Bezug genommen werden, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn in weiteren Aufträgen oder Bestellungen auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht noch einmal gesondert hingewiesen wird.

3. Angebote, Bestellung

3.1. Sämtliche Angebote des Lieferanten haben kostenlos zu erfolgen. Abweichungen von der Anfragespezifikation sind besonders hervor zu heben.

3.2. Aufträge oder Bestellungen des Käufers sowie deren Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von dem Käufer schriftlich erteilt bzw. bestätigt werden.

3.3. Der Käufer ist an eine Bestellung nicht mehr gebunden, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung annimmt.

3.4. Lieferabrufe auf Basis bestehender Verträge werden, sofern sich deren Verbindlichkeit nicht bereits aus dem Vertrag ergibt, spätestens verbindlich, wenn der Lieferant ihnen nicht binnen 2 Arbeitstagen seit Zugang schriftlich widerspricht.

3.5. Nebenabreden sowie mündliche Vereinbarungen nach Abschluss des Vertrages, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, sowie gegenüber diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Käufers.

3.6. Der Käufer akzeptiert nur die bestellen Mengen bzw. Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig.

3.7. Änderungen des Liefergegenstandes durch den Lieferanten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Käufers.

3.8. Der Käufer ist berechtigt, zumutbare Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich etwaiger Mehr- oder Minderkosten sowie Lieferterminen, sind in einem solchen Fall angemessen und einvernehmlich zu regeln.

4. Preise und Zahlungen

4.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, gelten die Preise „frei Haus“ verzollt (DDP gemäß Incoterms letztgültige Version) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Jede Erhöhung von Preisen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

4.2. Die Zahlungsfrist läuft ab Erhalt der Rechnung, jedoch nicht vor dem Eingang der Lieferung bzw. dem Erhalt der vollständigen Leistung. Der Käufer leistet, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird, nach seiner Wahl entweder Zahlung innerhalb von 21 Tagen nach diesem Termin unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach diesem Termin unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach diesem Termin netto. Zahlungen stehen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Rechnungsprüfung.

4.3. Bei Annahme verfrühter Lieferungen bzw. Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin, sofern nichts Abweichendes mit schriftlicher Zustimmung des Käufers vereinbart wird.

4.4. Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen des Käufers eine angemessene Sicherheit, z. B. eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft, zu stellen.

4.5. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4.6. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung mit oder sofort nach Lieferung bzw. vollständiger Leistungserbringung an den Käufer zu übersenden. Über jede Sendung ist eine gesonderte Rechnung zu stellen.

Die Rechnung muss mindestens Lieferantennummer, Bestellnummer, Bestelldatum, Bezeichnung des Liefergegenstandes, Menge und Artikelnummer, Nummer und Datum des Lieferscheins sowie die vereinbarten Mengeneinheiten und Preise enthalten. Bezieht sich eine Rechnung auf verschiedene Bestellungen/Abrufe, sind die vorstehenden Angaben für jede Bestellung/jeden Abruf gesondert auszuweisen.

4.7. Enthält eine Rechnung die geforderten Mindestangaben nicht, hat der Lieferant für die dadurch entstehenden Folgen, einschließlich einer Verzögerung bei der Bearbeitung und Bezahlung, einzustehen.

4.8. Eine Abtretung von Forderungen aus Geschäften mit dem Käufer durch den Lieferanten bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Dies gilt nicht für Forderungen, die einem verlängerten Eigentumsvorbehalt unterliegen.

5. Lieferung und Fristen

5.1. Der Lieferant hat dem Käufer zusammen mit jeder Lieferung am Versandtag einen Lieferschein mit Angabe der vollständigen Bestell- und Artikel-Nr. und des Bestelldatums zu übersenden.

5.2. Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware oder der Leistung an dem Erfüllungsort.

5.3. Eine vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen bedeutet keinen Verzicht auf die dem Käufer wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Schadenersatzansprüche.

5.4. Hält der Lieferant vereinbarte Termine oder Fristen nicht ein, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zeichnet sich für den Lieferanten ab, dass er einen vereinbarten Liefertermin oder eine vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat er den Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren. Eine solche Information schließt die dem Käufer wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Schadenersatzansprüche nicht aus.

Ist zur Einhaltung von Lieferterminen oder Lieferfristen eine beschleunigte Beförderung erforderlich, so wird der Lieferant auf Verlangen des Käufers diese vornehmen bzw. veranlassen; der Lieferant trägt die hierdurch entstehenden Mehrkosten. Gleiches gilt zum Zwecke der Reduzierung von Termin- oder Fristüberschreitungen.

5.5. Der Käufer ist berechtigt, pro Arbeitstag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe von 0,3 %, maximal von 5 %, des Netto-Auftragswertes der verspätet gelieferten Waren oder Leistungen zu verlangen. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe kann noch bis zur Fälligkeit der Zahlungsforderung für die verspätet gelieferten Waren oder Leistungen geltend gemacht werden. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

5.6. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt er, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, alle erforderlichen Nebenkosten.

5.7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe der Ware an den Käufer oder seinen Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall aufgrund gesonderter Vereinbarung der Käufer die Kosten der Beförderung trägt.

5.8. Der Lieferant garantiert eine vollständige Warenausgangsprüfung für eine Belieferung mit Nullfehlerqualität. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche gelieferten Waren/Leistungen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelfrei sind. Die Annahme von Waren/Leistungen steht unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit.

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Aufforderung durch den Käufer nachzuweisen. Der Lieferant wird die Qualität seiner Liefergegenstände fortlaufend überprüfen.

5.9. Der Käufer wird dem Lieferanten entdeckte Mängel unverzüglich anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.

5.10. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises durch den Lieferanten, die vom Käufer bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

5.11. An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, räumt der Lieferant dem Käufer das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen ein. Der Käufer ist damit insbesondere berechtigt, die Software in dem Umfang zu nutzen, in dem dies für eine vertragsgemäße Verwendung des gelieferten Produkts, zu welchem die Software gehört, erforderlich ist. Der Käufer ist berechtigt, auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie zu erstellen.

6. Verpackung, Warenursprung

6.1. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.2. Jedes Packstück ist außen mit Bezeichnung des Liefergegenstandes, Stückzahl und Datum zu versehen.

6.3. Ist der Lieferant in der EU ansässig, hat er dem Käufer das Ursprungsland der Ware durch eine Langzeit-Lieferantenerklärung zu dokumentieren. Ein nicht in der EU ansässiger Lieferant hat das Ursprungsland durch einen Präferenznachweis oder ein Ursprungszeugnis zu dokumentieren. Jede Änderung des Warenursprungslandes ist dem Käufer unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant stellt den Käufer von allen Kosten und Schäden frei, die diesem infolge unzutreffender, unvollständiger, fehlerhafter oder verspäteter Ursprungsangaben oder –dokumente entstehen.

7. Gewährleistung, Haftung

7.1. Die Gewährleistung und Haftung des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

7.2. Durch eine Zustimmung des Käufers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen sowie durch Freigaben des Käufers werden die Gewährleistungs- und Haftungsverpflichtungen des Lieferanten im Hinblick auf den Vertragsgegenstand nicht berührt.

7.3. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

7.4. Der Käufer ist in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwendung von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden (z. B. Bandstillstand beim Endkunden), berechtigt, die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung mit der Beseitigung des Mangels beginnen.

7.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate. Sie beginnt mit Ablieferung der Ware/Leistung an der vereinbarten Empfangsstelle. Bei Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeugen und Anlagen beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Abnahmetermin, der seitens des Käufers in einer Abnahmeerklärung festgehalten wird.

7.6. Für Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

7.7. Der Lieferant wird sich gegen die Risiken aus der Produkthaftung und das Rückrufrisiko in angemessener Höhe bei einem in der EU zugelassenen Versicherer versichern und dem Käufer auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen oder eine Kopie der Versicherungspolice überlassen. Die Deckungssumme muss für den Personen- und den Sachschadenbereich sowie den Bereich der Produktvermögensschäden und Rückrufkosten jeweils 2 Mio. EUR pro Schadensereignis betragen.

7.8. Der Lieferant stellt den Käufer von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund eines Mangels gelieferter Waren/Leistungen entstehen, frei und erstattet dem Käufer sämtliche diesem aufgrund eines Mangels gelieferter Waren/Leistungen entstehende Kosten und Schäden.

7.9. Der Lieferant stellt sicher, dass die Verwendung der von ihm gelieferten Waren bzw. der von ihm erbrachten Leistungen keine Rechte, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte, Dritter verletzt. Der Lieferant stellt den Käufer sowie dessen Kunden von sämtlichen Ansprüchen aus einer Verletzung von Rechten, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten, Dritter frei und erstattet dem Käufer und dessen Kunden sämtliche in einem solchen Fall diesen entstehende Kosten und Schäden. Der Käufer ist in einem Verletzungsfall auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vom Inhaber von Rechten, insbesondere gewerblichen Schutzrechten, die erforderliche Genehmigung zur Nutzung, insbesondere zur Bearbeitung, Weiterveräußerung etc., des Liefergegenstandes zu erwirken.

7.10. Der Lieferant hat dem Käufer sämtliche Kosten, die diesem infolge der Lieferung eines mangelhaften Vertragsgegenstandes entstehen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sowie auch Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle zu erstatten. Soweit Nachbesserungen bei Kunden des Käufers erforderlich sind, trägt der Lieferant auch die insoweit entstehenden Kosten. Weiter hat der Lieferant dem Käufer im Falle der Lieferung eines mangelhaften Vertragsgegenstandes

sämtliche Kosten und Schäden zu erstatten, die der Käufer seinen Kunden gegenüber zu tragen hat.

7.11. Wird der Käufer aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant ihn von sämtlichen Kosten und Schäden frei bzw. erstattet ihm sämtliche Kosten und Schäden, sofern und soweit diese durch einen Fehler der von dem Lieferanten gelieferten Ware verursacht wurden. Hängt die Haftung des Lieferanten von einem Verschulden ab, gilt dies jedoch nur, wenn dem Lieferanten ein Verschulden zuzurechnen ist. Liegt die Schadenursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten, trägt er die Beweislast, dass ihm kein Verschulden zuzurechnen ist. Die Haftung des Lieferanten umfasst in den vorgenannten Fällen alle Kosten, Schäden und Aufwendungen des Käufers, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, Rechtsverteidigung oder Rückrufaktion.

7.12. Erhält der Lieferant Kenntnis von Unfällen oder anderen Ereignissen, welche für die Produktsicherheit der gelieferten Waren von Bedeutung sind oder Zweifel an deren Produktsicherheit begründen, wird er dem Käufer unverzüglich sämtliche ihm vorliegenden Informationen und Unterlagen hierüber übermitteln.

8. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen den Käufer, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern sie nicht nur von unerheblicher Dauer sind.

9. Nutzungsrechte

9.1. Sind Entwicklungs- oder Konstruktionsleistungen Gegenstand des Vertrages, räumt der Lieferant dem Käufer bereits hiermit die räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihm erstellten Entwicklungs- bzw. Konstruktionsleistungen ein. Dies schließt das Recht des Käufers ein, die ihm hiermit eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen sowie Dritten einfache Nutzungs- und Verwertungsrechte einzuräumen. Der Käufer nimmt die Rechteeinräumung gemäß dieser Ziffer 9.1. hiermit vollumfänglich an.

9.2. Im Falle einer Verletzung von Rechten, insbesondere gewerblichen Schutzrechten, Dritter bei der Nutzung der vertragsgegenständlichen Entwicklungs- oder Konstruktionsleistungen gilt die Bestimmung in vorstehender Ziffer 7.8.

10. Geheimhaltung, Verwendungsbeschränkung

10.1. Der Lieferant wird alle ihm durch den Käufer zugänglich gemachten Informationen, die erkennbar vertraulich oder nicht allgemein bekannt sind (vertrauliche Informationen), Dritten gegenüber streng geheim halten. Diese Informationen bleiben ausschließliches Eigentum des Käufers. Der Lieferant wird derartige Informationen nur Personen zugänglich machen, die diese Informationen zum Zwecke der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Lieferanten benötigen; diese Personen sind von dem Lieferanten in gleichem Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf vertrauliche Informationen nur zur Durchführung des Vertrages mit dem Käufer verwenden. Der Lieferant wird auf Anforderung des Käufers alle von diesem stammenden vertraulichen Informationen einschließlich sämtlicher Unterlagen und Dokumente, in denen diese verkörpert sind, sowie sämtlicher Vervielfältigungsstücke solcher Unterlagen und Dokumente, sowie sämtliche leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an den Käufer zurückgeben oder auf dessen Verlangen vernichten und dem Käufer auf dessen Verlangen die vollständige Erfüllung

dieser Verpflichtung unverzüglich schriftlich bestätigen.

10.2. Der Käufer behält sich alle Rechte an solchen vertraulichen Informationen, einschließlich des Rechtes zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte, vor.

10.3. Produkte, die nach den von dem Käufer entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder mit seinen Werkzeugen oder mit nachgebauten Werkzeugen hergestellt sind, dürfen von dem Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

10.4. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Verwendungsbeschränkung gilt auch über die Abwicklung des Vertrages hinaus.

Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, soweit vertrauliche Informationen ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung durch den Lieferanten allgemein bekannt oder allgemeiner Stand der Technik geworden sind, bzw., soweit vertrauliche Informationen aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften herauszugeben sind.

10.5. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend zur Geheimhaltung und Verwendungsbeschränkung verpflichten.

11. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

11.1 Der Käufer ist berechtigt, aufgrund von ihm zustehenden Gegenansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder mit solchen Gegenansprüchen die Aufrechnung zu erklären.

11.2 Der Lieferant darf nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend machen. Auch eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

12. Eigentum

12.1. Ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten bedarf zu seiner Wirksamkeit der gesonderten Vereinbarung. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt gilt als nicht vereinbart.

12.2. Der Käufer behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte an seinen Zeichnungen, Abbildungen, Modellen, Werkzeugen, Formen, Fertigungsmitteln und an seinen sonstigen Unterlagen und Informationen vor. Alle vorgenannten Gegenstände, Unterlagen und Informationen dürfen von dem Lieferanten nur für die Fertigung des Vertragsgegenstandes aufgrund der Bestellung des Käufers verwendet werden. Sie werden von dem Lieferanten für den Käufer verwahrt und sind dem Käufer auf dessen Verlangen, spätestens jedoch nach Abwicklung des Vertrages bzw. zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Vertragsbeendigung kostenfrei herauszugeben.

12.3. Der Lieferant ist verpflichtet, ihm vom Käufer zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungsmittel angemessen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant tritt hiermit alle Ansprüche aus dieser Versicherung an den Käufer ab; der Käufer nimmt diese Abtretung hiermit an. Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten an diesen Gegenständen hat der Lieferant rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen. Der Lieferant wird dem Käufer alle Schäden und Störungen an diesen Gegenständen unverzüglich mitteilen

13. Qualität und Dokumentation

Der Lieferant hat in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte zu dokumentieren, wann, wie und durch wen deren mangelfreie Herstellung sichergestellt wurde. Diese Aufzeichnungen sind 15 Jahre aufzubewahren und dem Käufer auf dessen Verlangen vorzulegen.